



6. GRÜNORDNUNG / UMWELTBERICHT

„Industriegebiet Trisching an der A6“

GEMEINDE SCHMIDGADEN

LANDKREIS SCHWANDORF

Entwurf: 14.09.2007

als Endfassung vom



6.1 Allgemeines:

Der Grünordnungsplan ist Bestandteil dieses Verfahrens.

Die im Grünordnungsplan festgesetzten Maßnahmen sind mit einer qualifizierten Freiflächengestaltungsplanung als Bestandteil der Erschließungsplanung zu konkretisieren.

6.2 Begründung zum Grünordnungsplan

Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen, auch für künftige Generationen, sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich wiederherzustellen..... (Art.1 BayNatSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten (Auszug § 2 Abs.1 u. 2 BNatSchG).

Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Art.3, Abs.2 BayNatSchG).

6.3 Aufgabe des Grünordnungsplans

Der Grünordnungsplan hat nach Art. 3, Abs. 2 und 4 BayNatSchG die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen. Dabei sind „der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft und seine Bewertung nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ darzustellen und „der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft und die zu seiner Erreichung erforderlichen Maßnahmen“ festzusetzen.



6.4 Rechtsgültigkeit

Nach Art. 3, Abs. 2 BayNatSchG werden die Aussagen des Grünordnungsplanes Bestandteil des Bebauungsplanes und mit ihm rechtsverbindlich.

6.5 Ausgleich nach den Grundsätzen für die Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Zur Bewertung und Ermittlung des Ausgleichs dient als Grundlage der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung Januar 2003“, Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), München.

6.5.1 Prüfung, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt

Das „Industriegebiet Trisching an der A6“ wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmidgaden entwickelt.

Das Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß §§ 18 bis 21 BNatschG sind die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

6.5.2 Ableitung der Beeinträchtigungsintensität

Nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, ist das Plangebiet in Kategorie I (= Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild) einzustufen.

Die Bedeutung der Fläche für die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, sowie für das Landschaftsbild ist lt. Leitfaden als gering anzunehmen.

Das geplante Industriegebiet ist entsprechend der Matrix (Abb. 7) als Gebiet mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad einzustufen.



Gebiet Kategorie I, Liste 1a – geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, oberer Wert.

Gebietstyp Typ A – hoher Eingriff

6.5.3 Ermittlung des Kompensationsfaktors

Der Kompensationsfaktor ist entsprechend der Matrix, Abb.7, Feld A I des Leitfadens zwischen 0,3 und 0,6 zu definieren.

Aufgrund der naturschutzfachlichen Ausgangsbedeutung der bisherigen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, überlagert mit den grünordnerischen Festsetzungen und Vermeidungsmaßnahmen, wird der Kompensationsfaktor von 0,5 gewählt.

6.5.4 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes umfasst ca. 64 676 m².

An der Südgrenze des Baugebietes ist auf öffentlichem Grund, innerhalb der 40 m Bauverbotszone zur BAB, überlagert von der 50 m Beeinträchtigungszone parallel zur Autobahn, ein Teil der Ausgleichsflächen geplant .

Innerhalb der BAB – Beeinträchtigungszone können die Ausgleichsflächen jedoch nur zu 50% anerkannt werden (vergl.GS 5 u. 6,Vollzug des Naturschutzrechts im Straßenbau...,Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren, Sgb. II Z7).

Weitere Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich an der Westgrenze als Pufferzone zum angrenzenden Wald.

Im Anschlussbereich zur Staatsstraße 2040 werden auf öffentlichem Grund, innerhalb der 20 m Bauverbotszone „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur der Landschaft (§9 BauGB)“ als Vermeidungsmaßnahmen hergestellt.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind auf privaten Fläche im



Anschlussbereich zur freien Landschaft und im öffentl. Straßenraum
(Baumüberstellung Kreisverkehr) geplant.

6.5.5 Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfes:

Geltungsbereich – interne Ausgleichsflächen x Kompensationsfaktor;
(64 676 m² – 12 189 m²) x 0,5 = 26 242 m² Ausgleichsflächenbedarf.

Davon werden 9 435 m² Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbe-
reiches auf öffentlichen Flächen

(Bauverbotszone/Beeinträchtigungszone F1, 2, 3, 4, anrechenbar
50% = 2 755 m² und F5, 6 680 m²) erstellt.

16 807 m² Kompensationsflächen werden auf gemeindeeigenen
Grundstücken ausgewiesen:

| | | |
|------------------|--------------------|-----------------------|
| Gmkg. Rottendorf | TF aus Fl.Nr. 2413 | 6 223 m ² |
| Gmkg. Rottendorf | TF aus Fl.Nr. 2415 | 10 584 m ² |
| ----- | | |
| | | 16 807 m ² |

6.6 Textliche Festsetzungen zum Grünordnungsplan

6.6.1 Grünordnung im öffentlichen Bereich

6.1.1.1 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft“.

Innerhalb der festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur
Pflege und zu Entwicklung von Natur und Landschaft“ sind auf den
Sektoren F1 und F2 ca. 80% der Fläche mit Bäumen und Sträuchern
der nachfolgenden Auswahllisten 6.6.3.1 und 6.6.3.2 zu bepflanzen.
Die verbleibenden Flächen der festgesetzten Bereiche sind unter
naturschutzfachlichen Aspekten zu gestalten (z.B. lineare Saumstruk-
turen, Ruderalfluren, Mager- u. Trockenstandorte,



Versickerungsmulden, wechselfeuchte Zonen, südexponierte Steinriegel, sonstige Habitatelemente).

Die Sektoren F3, F4, F5 sollen in erster Linie als Nahrungshabitat für die bestehenden Fledermauspopulationen gestärkt, sowie zur Optimierung der Habitate der vorhandenen Amphibien- und Libellenarten entwickelt werden.

Der Bereich zwischen Waldrand und Böschungsfuß zum Industriegebäude ist deshalb als Wiesenbrache mit Tümpeln und Flutmulden auszubilden. Die Mähbarkeit des Geländes sollte dabei erhalten bleiben.

Die Grenze/Böschung zu den bebaubaren Grundstücken des Industriegebietes ist mit einer mehrreihigen Gehölzpflanzung mit eingestreuten Bäumen entsprechend der Artenlisten 6.6.3.1 und 6.6.3.2 zu bepflanzen.

Die Maßnahmen sind in geeigneten Fachplänen parallel zur Erschließungsplanung darzustellen.

6.1.1.2 „Anpflanzen von Bäumen“

Für die Baumüberstellung der Verkehrsflächen (Kreisverkehr) sind 5 Eichen (*Quercus robur*) Mindestqualität : H , SOL, EW, 3XV, STU 20-25 zu verwenden, in ihrer Entwicklung zu fördern und dauerhaft zu sichern.

6.6.2 Grünordnung im privaten Bereich

Um den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gerecht zu werden sind nach dem Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (StMLU)“ Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Zur Initiierung eines, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigenden Erscheinungsbildes werden festgesetzt:



6.6.2.1 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Innerhalb der festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Natur und Landschaft“ sind Bäume und Sträucher der nachfolgenden Auswahllisten 6.6.3.1 und 6.6.3.2 bei Beachtung der gesetzlichen Grenzabstände zu pflanzen.

Nicht bepflanzbare Bereiche (z.B. Grenzabstandsflächen) sind als Saumgesellschaften nach naturschutzfachlichen Kriterien zu entwickeln.

Die Maßnahmen sind in geeigneten Fachplänen (Freiflächengestaltungsplan) als Bestandteil der Baugenehmigungsplanung darzustellen.

6.6.2.3 Artenverwendungsgebot „Baum und Gehölzpflanzung“

Für Grundstücksbepflanzungen dürfen ausschließlich naturraumtypische und standortgerechte Gehölze aus der Artenlisten 6.6.3.1 und 6.6.3.2 verwendet werden. Geschnittene Hecken sind bei Verwendung geeigneter Gehölzarten aus der Artenliste zulässig.

6.6.3 Artenlisten Bäume und Sträucher

Bäume und Sträucher geeignet für den Naturraum “ Oberpfälzisches Bruchschollenland“

Mindestqualität Bäume: H oder STBU, SOL, W, 3XV, STU 18 - 20

Mindestqualität Sträucher: STR, V, 80 -100

6.6.3.1 Bäume

| | |
|---------------------|-------------|
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |



| | |
|--------------------|---------------|
| Betula pendula | Sandbirke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fraxinus excelsior | Gemeine Esche |
| Populus tremula | Zitter-Pappel |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Tilia cordata | Winter-Linde |
| Tilia platyphyllos | Sommer-Linde |

6.6.3.2 Sträucher

| | |
|--------------------|---------------------------|
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Haselnuß |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Lonicera xylosteum | Gewöhnliche Heckenkirsche |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Salix caprea | Salweide |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa | Trauben- Holunder |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball |



6.7 Hinweise und Empfehlungen zum Grünordnungsplan

6.7.1 Freiraumgestaltung

Die Außenanlagen sollen möglichst naturnah gestaltet und extensiv-gepflegt werden, hierzu einige Anregungen:

6.7.1.1 Verzicht auf *den* Einsatz von Herbiziden und übermäßige Düngergaben.

6.7.1.2 Statt Rasenflächen, die einer intensiver Pflege bedürfen, sollen zumindest Teilbereiche als extensive Wiese angelegt werden, die nur 2-3 mal pro Jahr gemäht werden müssen (höhere Artenvielfalt).

6.7.1.3 Verzicht auf nicht unbedingt notwendige Barrieren (Sockel, Mauern, Stufen)

6.7.1.4 Die Anlage von Kleinstlebensräumen, wie Teich- oder Feuchtf Flächen, Mager- und Trockenstandorte, Totholzhaufen, Trockenmauern, Toleranz gegenüber Wildkräutern, sowie die Anbringung von Nisthilfen wird empfohlen.

6.7.1.5 Fassaden- und Dachbegrünung

Bei Gebäuden/Garagen mit größeren geschlossenen Wandflächen wird empfohlen, diese mit hochwüchsigen, dauerhaften Klettergehölzen zu begrünen.

Z.B . selbstklimmende Gehölze wie:

Hedera helix

Gemeiner Efeu

Parthenocissus quinquefolia

Wilder Wein

Zur Optimierung der Ökobilanz (Regenwasserrückhaltung) wird prinzipiell die Begrünung von Dächern vorgeschlagen. Die Art der Dachbegrünung ist nach architektonischen und statischen Kriterien auf den Einzelfall abzustimmen.



6.7.1.6 Befestigte Flächen

Die Versiegelung von befestigten Flächen sollte auf das unbedingt notwendige Mindestmaß reduziert werden. Parkplätze und andere wenig genutzte Befestigungsflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu erstellen, z.B. mit Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder Rasengittersteinen.

6.7.1.7 Unbefestigte Flächen, sonstige Grünflächen

Unbefestigte Flächen sollten mit Gehölzen entsprechend der Artenlisten (= naturraumtypisch) bepflanzt oder extensiv zu begrünt werden. Insbesondere Grundstücksgrenzbepflanzungen können durch die standortgerechte Gehölzpflanzung einen homogenen Gesamteindruck des Plangebietes vermitteln.

6.8 UMWELTBERICHT

6.8.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB, ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umfang und Detaillierungsgrad in dem im Umweltbericht die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich sind, wird gemäß § 2 Abs.4 Satz 2 BauGB von der Gemeinde für jeden Bauleitplan eigenverantwortlich festgelegt. Zur fachlichen Unterstützung der Gemeinden hat der Gesetzgeber mit § 4 Abs.1 BauGB zwingend eine frühzeitige Behördenbeteiligung vorgesehen.



6.8.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans.

Die Gemeinde Schmidgaden sieht sich, aufgrund der durch die verkehrsgünstigen Lage (BAB A6 – St 2040) des Industriegebietes verstärkten Nachfrage veranlasst, die im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen baurechtlich zu konkretisieren. Das geplante Industriegebiet umfasst 6,5 ha.

Die Flächen sind im Besitz der Gemeinde Schmidgaden.

Die verbindlichen Festsetzungen beschränken sich nach § 9 BauGB gem. Ziff.1 auf:

- § Die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
- § die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen;
- § die Verkehrsflächen;
- § die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
- § das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Die Fläche der Industriebietsausweisung liegt am Westrand der Gemeinde Schmidgaden, direkt am Schnittpunkt der zukünftigen Autobahn A6 Nürnberg – Prag mit der Staatsstraße 2040 von Amberg über Schmidgaden nach Nabburg.

Im Süden und Osten schließen die neue Autobahnanschlussstelle „Trisching“ und die St 2040 an das Industriegebiet an. Im Norden grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Areal, im Westen Wald. Das beplante Gebiet fällt von Nordosten nach Südwesten leicht ab und liegt i.M. ca. 421 m über Normalnull.



6.8.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB sind die Bewertungen vorliegender Landschaftspläne und sonstiger Umweltpläne für die Umweltprüfung heranzuziehen.

Im Regionalplan Oberpfalz-Nord ist für die Gemeinde Schmidgaden das staatliche Planungsziel –„ Gebiete, deren Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll “ -, (Karte 1, Raumstruktur) festgeschrieben.

Die ökologische Belastbarkeit und Landnutzung des an der Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten „ 401 Vorderer Oberpfälzer Wald“ , naturräumliche Einheit „ 4015 Naabgebirge und Naabtal“ im Norden, und „ 070 Oberpfälzisches Bruchschollenland “, naturräumliche Einheit „ 0704 Pennading - Schmidgadener Halbgraben“ im Süden, liegenden Plangebietes, wird als „ Gebiet mit mäßiger Belastbarkeit (kleinteilige Nutzung“, Begründungskarte 1, Ökologische Belastbarkeit und Landnutzung) gekennzeichnet.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmidgaden ist der beplante Bereich als Industriegebiet ausgewiesen.

6.8.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Das Gelände wird zweiseitig von der Autobahn A6 und der Staatsstraße 2040 begrenzt. Das im Geltungsbereich liegende Gelände wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

6.8.2.1 SCHUTZGUT BODEN

Es liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor. Geologische und bodenmechanische Untersuchungen werden angeraten. Baubedingt wird nahezu die komplette Fläche verändert (Oberbodenabtrag) Die



dauerhafte Versiegelung kann entsprechend der festgesetzten GRZ bis zu 80% betragen. Durch Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen reduziert, die Kompensation erfolgt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

6.8.2.2 SCHUTZGUT WASSER

Für den Bereich des Baugebietes liegen keine konkreten Grundwasserbeobachtungen vor. Die geologischen Gegebenheiten (Rotliegendes) lassen eine stark eingeschränkte Versickerungsfähigkeit vermuten. Durch die Bebauung / Versiegelung wird die Versickerungsfläche reduziert und die Abflussdynamik verändert. Überschwemmungs- und Erosionsereignisse werden begünstigt.

6.8.2.3 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

Durch die Errichtung von Baukörpern und die Versiegelung von Flächen, werden kleinklimatische Veränderungen verursacht, deren Auswirkungen von der Situierung der Gebäude und durch Grünzäsuren beeinflusst werden.

6.8.2.4 SCHUTZGUT TIERE / PFLANZEN

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes ist Ursache einer nur sehr geringen Ausgangsbedeutung für den größten Teil des Gebietes für Flora und Fauna.

Im Westteil des Industriegebietes und den daran anschließenden waldrandnahen Bereichen und Teichen, sind jedoch wesentliche Beeinträchtigungen für die Fledermaus- Amphibien- und Libellenpopulationen zu erwarten.

Durch die Ausweisung eines Pufferstreifens zwischen Waldrand und den bebaubaren Flächen des Industriegebietes, dessen ökologische



Aufwertung und Sicherung als Bestandteil der Ausgleichsflächen, können die Beeinträchtigungen minimiert werden.

Zur weiteren Verringerung der Beeinträchtigungen auf die Insektenwelt und die daraus resultierenden Wechselwirkungen, wird bei Beleuchtungseinrichtungen die Verwendung von Natriumdampf- Niederdrucklampen und Strahlern mit geringem Streuwinkel festgesetzt.

6.8.2.5 SCHUTZGUT MENSCH

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde die schalltechnische Untersuchung 3164.0/2007-AS des Ingenieurbüros Andreas Kottermair vom 09.07.2007 angefertigt um Aussagen über erforderliche und geeignete Schutzmaßnahmen zu den geplanten Gewerbeeinheiten treffen zu können.

6.8.2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen (Baum-Heckenpflanzung im Anschlussbereich zur freien Landschaft) werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgeschwächt.

6.8.2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Kultur- und Sachgüter sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht betroffen.

6.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt.



6.8.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ Ergänzte Fassung Januar 2003, des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, soll das Bauen gefördert und gleichzeitig die umweltschützenden Belange mit Hilfe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Einklang gebracht werden.

6.8.4.1 SCHUTZGUT BODEN UND WASSER

Im Industriegebiet sollen die zu befestigenden Flächen weit möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden.

Nähere Angaben zur Niederschlagswasserversickerung sind der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 7.2 zu entnehmen.

6.8.4.2 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

Durch die massive Bebauung des Gebietes und die damit einhergehende funktionale Erfordernis einer hohen Flächenversiegelung, sind Auswirkungen auf das Kleinklima und den Luftaustausch zu erwarten.

6.8.4.3 SCHUTZGUT TIERE / PFLANZEN

Die Wahrung der Belange des Schutzgutes Tiere und Pflanzen wird durch entsprechende Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen und durch die Festsetzungen der Grünordnung, - Verwendung von naturraumtypischen Pflanzen, gewährleistet.

6.8.4.4 SCHUTZGUT MENSCH

Von den Industrieeinheiten ausgehende Emissionen sind durch geeignete Untersuchungen festzustellen und ggf. Schutzmaßnahmen zu konkretisieren.



6.8.4.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Die Einbindung in die Landschaft erfolgt durch eine randliche Eingrünung des Industriegebietes mit naturraumtypischen und standortgerechten Gehölzen.

6.8.4.6 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Betroffenheit festzustellen .

6.8.5 Ausgleich

Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen wurden nach dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung Januar 2003“ ermittelt und im Textteil „6. Grünordnung“ Abs. 6.5, detailliert beschrieben.

6.8.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Gemeindebereich Schmidgaden ist noch kein Industriegebiet vorhanden. Weitere Industriegebiete im Landkreis Schwandorf stehen nicht mehr zur Verfügung.

Durch den Bau der BAB A6, Anschlussstelle Trisching, ist einhergehend mit der optimierten Verkehrsanbindung, jedoch zunehmend mit Firmenanfragen zu rechnen.

Alternative Bauleitplanungen zum GI sind aufgrund der Vorbelastungen und des fehlenden Bedarfes nicht angebracht.

6.8.7 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Als Planungsgrundlage wurden der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmidgaden, digitale Planungsunterlagen der Autobahndirektion und des Vermessungsamtes verwendet.



Weitere Planungsgrundlagen lagen nicht vor.

6.8.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Durch die geplante Maßnahme sind nachteilige Umweltauswirkungen für Mensch und Natur zu erwarten.

Die im Grünordnungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft, sind deshalb nach Ihrer Umsetzung zu dokumentieren und bezogen auf ihr Entwicklungsziel in festgesetzten Zeitabständen zu überprüfen.

Die Prüfprotokolle sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die erste Überprüfung ist 1 Jahr nach Abnahme der Maßnahmen vorzunehmen und vorher der UNB anzuzeigen.

Die zweite Überprüfung nach vorheriger Anzeige im Abstand von 2 Jahren, die dritte und weitere Überprüfungen im Abstand von 5 Jahren, bzw. nach Weisung der unteren Naturschutzbehörde.

6.8.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Ausweisung des „Industriegebietes Trisching an der A6“ wird eine, der günstigen Verkehrsanbindung folgende, Bereitstellung von Industrieansiedlungsmöglichkeiten erreicht.

Die zwangsläufig mit der Ausweisung eines Industriegebietes einhergehenden Beeinträchtigungen für Mensch, Naturhaushalt und Landschaft, werden durch die Situierung des Gebietes und durch die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im verträglichen Umfang bleiben.



| Schutzgut | Baubedingte Auswirkungen | Anlagebedingte Auswirkungen | Betriebsbedingte Auswirkungen | Ergebnis |
|---------------------------|---------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|-----------------|
| Boden | hohe Erheblichkeit | mittlere Erheblichkeit | geringe Erheblichkeit | mittel |
| Wasser | mittlere Erheblichkeit | mittlere Erheblichkeit | mittlere Erheblichkeit | mittel |
| Klima / Luft | mittlere Erheblichkeit | mittlere Erheblichkeit | mittlere Erheblichkeit | mittel |
| Tiere und Pflanzen | mittlere Erheblichkeit | mittlere Erheblichkeit | mittlere Erheblichkeit | mittel |
| Mensch (Erholung) | mittlere Erheblichkeit | mittlere Erheblichkeit | mittlere Erheblichkeit | mittel |
| Mensch (Lärm-Immissionen) | mittlere Erheblichkeit | mittlere Erheblichkeit | mittlere Erheblichkeit | mittel |
| Landschaft | hohe Erheblichkeit | hohe Erheblichkeit | geringe Erheblichkeit | hoch |
| Kultur- und Sachgüter | nicht betroffen | nicht betroffen | nicht betroffen | nicht betroffen |